

## Statuten

### pro:campaigning - Gesellschaft für Campaigning

13. September 2004

Sämtliche verwendeten Begriffe in den vorliegenden Statuten beziehen sich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Sprachform.

#### I. Name, Sitz und Rechtsform

##### Artikel 1

Unter dem Namen «pro:campaigning - Gesellschaft für Campaigning» besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Als Vereinsadresse gilt die Adresse des Geschäftsführers.

#### II. Zweck

##### Artikel 2

Der Verein pro:campaigning hat zum Zweck:

- Das Verständnis für den Begriff Campaigning, für den dahinter steckenden strategischen Ansatz und für die damit verbundenen Ansprüche an Qualität und multidisziplinäres Vorgehen zu fördern.
- Die Qualitätssicherung der Campaigning-Ausbildung, der Campaigning-Praxis sowie die Schulung und Weiterbildung seiner Mitglieder und des Berufsnachwuchses zu fördern und damit positiv auf die Professionalität von Campaignern einzuwirken.
- Den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zu pflegen und ein professionelles Networking aufzubauen.
- Verständnis und Vertrauen für die Berufsgattung Campaigner aufzubauen und zu pflegen.
- Die Ausbildungszertifizierung anzustreben und den Begriff «Dipl. Campaigner» zu schützen.
- Eine Informationsplattform für das Campaigning aufzubauen.

### III. Mitgliedschaft

#### Artikel 3

Im pro:campaigning sind vereinigt:

- Spezialisten des Campaigning
- Institutionen der Forschung und Lehre
- Dienstleistungsbezüger von Campaigning
- Personen und Unternehmen, die sich für Campaigning interessieren und Campaigning als methodischen Ansatz fördern wollen

#### Artikel 3.1 Mitgliederkategorien

pro:campaigning unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

##### 1. Campaigner

Campaigner kann werden, wer die folgenden Kriterien erfüllt:

- Hauptberufliche Betätigung auf dem Gebiet des Campaigning
- Abgeschlossene Campaigner-Ausbildung oder mehrjährige Erfahrung im Campaigning
- Empfehlung durch zwei Campaigner pro:campaigning, die nicht im gleichen Unternehmen tätig sind wie der Kandidat

##### 2. Mitglied Forschung und Lehre

Mitglied Forschung und Lehre können Institutionen werden, die in den verschiedenen zum Campaigning gehörenden Disziplinen Forschung und Lehre betreiben.

##### 3. Berufsverwandtes Mitglied

Berufsverwandtes Mitglied können Einzelpersonen werden, die in verwandten Berufen tätig sind oder ganz einfach Interesse am Campaigning bekunden.

##### 4. Institutionelles Mitglied

Institutionelles Mitglied können juristische Personen, Unternehmen, Institutionen, Behörden usw. werden, die an der Förderung des Campaignings interessiert sind. Unabhängig von ihrer Grösse haben sie jeweils nur eine Stimme.

##### 5. Ehrenmitglied

Die Ehrenmitgliedschaft wegen besonderer Verdienste im Verein pro:campaigning oder im Campaigning allgemein oder ein allfälliges Ehrenpräsidium wird auf Antrag des Vorstand von pro:campaigning von der Generalversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

#### Artikel 3.2 Mitgliederaufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern in pro:campaigning erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches.

Einem Gesuch um Aufnahme als Campaigner muss zusätzlich die unter 3.1. verlangte Empfehlung zweier Campaigner von pro:campaigning beigelegt sein.

Ein Gesuch um Aufnahme als Institutionelles Mitglied muss von Unterschriftsberechtigten, welche die juristische Person rechtsgültig verpflichten können, unterzeichnet sein. Im Gesuch

ist ausserdem festzulegen, welche (maximal zwei) Einzelperson(en) das Firmenmitglied in pro:campaigning vertritt/vertreten und für diese als Adressat gilt/gelten. Artikel 4

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres (Art. 20, 31. Dezember).

#### Artikel 5

Einem Mitglied, das gegen den Ehrenkodex verstösst, erteilt der Vorstand einen Verweis.

In schweren Fällen, insbesondere auch, wenn in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstossen oder dessen Ruf in der Öffentlichkeit erheblich geschädigt wird, kann der Vorstand ein solches Mitglied ausschliessen.

Dabei steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht zu, gegen den Ausschluss innert 30 Tagen Rekurs mit aufschiebender Wirkung beim Beirat einzulegen. Dessen Entscheid ist endgültig; die Beschreitung des Rechtswegs ist ausgeschlossen.

Beitragspflichtige Mitglieder, die trotz dreimaliger Mahnung ihren Jahresbeitrag nicht entrichten, werden vom Vorstand in abschliessender Kompetenz als pro:campaigning-Mitglieder gestrichen.

Campaigner, die ausgeschlossen wurden, dürfen nicht mehr öffentlich mit ihrer (früheren) Zugehörigkeit zu pro:campaigning werben.

### **IV. Finanzielle Mittel**

#### Artikel 6

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen dem Verein pro:campaigning folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Aktivitäten
- c) Freiwillige Zuwendungen
- d) Sponsoring
- e) Einkünfte aus dem Vereinsvermögen

#### Artikel 7

Die jährlichen Mitgliederbeiträge gemäss Artikel 6, lit. a) werden durch die Generalversammlung festgelegt.

#### Artikel 8

Für die Verbindlichkeiten von pro:campaigning haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **V. Organisation**

#### Artikel 9

Die Organe von pro:campaigning sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

d) die Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

#### Artikel 10

Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zur Erledigung der ihr durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben zusammen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden daneben nach Bedarf durch den Vorstand einberufen.

Ein Drittel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche binnen 30 Tagen nach Einreichung des schriftlichen und begründeten Gesuchs stattzufinden hat.

In jedem Fall ist die Einladung den Mitgliedern 14 Tage (Datum des Poststempels oder des email-Headers) vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Traktandenliste zuzustellen.

#### Artikel 11

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Alle zwei Jahre Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren. Wiederwahl für längstens vier Amtsperioden ist möglich. Bei Vakanzen, z. B. infolge Demissionen während laufender Amtszeit, ergänzt sich der Vorstand selbst, unter Vorbehalt des Ergänzungswahlrechts der nächsten ordentlichen Generalversammlung
- b) Alle vier Jahre Wahl des Beirats. Wiederwahl für längstes zwei Amtsperiode ist möglich
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichts der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung der Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien (unter Berücksichtigung von Artikel 7)
- e) Abänderung und/oder Ergänzung der Statuten
- f) Entscheidung über weitere Geschäfte, die der Generalversammlung vom Vorstand unterbreitet werden
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäften
- h) Solche Anträge müssen schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden und spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung bei ihm eingetroffen sein
- i) In berechtigten Fällen Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenpräsidenten

Die Generalversammlung erlässt ferner einen Ehrenkodex, welcher die berufliche und ethische Verlässlichkeit ihrer Mitglieder fördern und damit zum Ansehen des Berufsstandes beitragen soll; er ist für die Mitglieder verbindlich.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung mit einfachem Mehr, kann jedoch diesbezügliche Ausnahmen jederzeit mit einfachem Mehr beschliessen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

#### Artikel 12

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### b) Vorstand

#### Artikel 13

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern zusammen: aus dem Präsidenten, einem oder zwei Vizepräsidenten, einem Kassier, und einem Geschäftsführer sowie allfälligen Beisitzern. Eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss pro:campaigning-Campaigner sein.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden zusammen so oft es die Geschäfte erfordern. Um Reiseaufwand zu sparen, können Vorstandssitzungen auch virtuell im Internet oder mit allfälligen zukünftigen Folgetechnologien stattfinden.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrages aufgrund ihres Engagements für den Berufsverband während der Dauer ihrer Vorstandstätigkeit befreit.

#### Artikel 14

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch diese Statuten einem anderen Organ übertragen worden sind. Insbesondere hat der Vorstand die folgenden Aufgaben:

- a) Führung der Geschäfte und Vertretung von pro:campaigning nach aussen
- b) Vorbereitung der Generalversammlung und Durchführung der gefassten Beschlüsse
- c) Ausarbeitung und Durchführung eines Aktivitätenprogramms im Sinne der Vereinszwecke (Artikel 2)
- d) Prüfung, Behandlung und allenfalls Weiterleitung von Aufnahme- und Austrittsgesuchen, Kontrolle der Mitgliederbewegung
- e) Gegebenenfalls Einsetzen von Kommissionen und Erteilen von Expertenaufträgen

#### Artikel 15

Der Vorstand trifft alle zur Erfüllung des in Art. 2 umschriebenen Zwecks nützlichen Massnahmen und verteilt unter seinen Mitgliedern die dazu erforderlichen Arbeiten.

#### Artikel 16

Der Präsident leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vize-Präsidenten vertreten.

c) Beirat

Artikel 17

Der Beirat besteht aus maximal 10 Wissenschaftlern und Wirtschaftsführern, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeiten mit den Anforderungen an typische Campaigning-Projekte beschäftigt haben und dabei umfangreiche Erfahrungen sammeln konnten. Sie werden von der Generalversammlung für eine zweijährige Amtsdauer gewählt und sind wiederwählbar. Der Beirat konstituiert sich selbst.

Artikel 18

Der Beirat wirkt als Rekursinstanz gegen Entscheide des Vorstandes betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

d) Rechnungsrevisoren

Artikel 19

Zwei von der Generalversammlung alle zwei Jahre gewählte Rechnungsrevisoren prüfen jährlich Buchführung, Belege, Kassabestand und Rechnung und berichten der Generalversammlung schriftlich über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.

## **VI. Vereins- und Rechnungsjahr**

Artikel 20

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **VII. Auflösung des Vereins**

Artikel 21

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Liquidation wird dem Vorstand übertragen.

Das verbleibende Vereinsvermögen ist der Campaigning-Aus- und Weiterbildung zuzuwenden.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

Artikel 22

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 12. Juni 2002 in Zürich, geändert an der Generalversammlung vom 13. September 2004 in Zürich.

Der Präsident:

Der Geschäftsführer der Geschäftsstelle: